

Fernwärmeanschlussvertrag

Zwischen der

Fernwärme Marktoberdorf GmbH
Georg-Fischer-Str. 21
87616 Marktoberdorf

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -
und

- nachfolgend "Kunde" genannt -
für sein Grundstück

87616 Marktoberdorf

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für den Anschluss durch die Fernwärme Marktoberdorf GmbH sind folgende Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), in ihrer jeweils gültigen Version
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV), in ihrer jeweils gültigen Version
- Gültiges "Datenblatt" zum Vertrag
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Fernwärme Marktoberdorf GmbH
- Informationen zur Datenverarbeitung

Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der Anlagen voran.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Netzbetreiber installiert auf dem Grundstück des Kunden einen Anschluss an sein Fernwärmenetz. Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen des Netzbetreibers und der Übergabestation im Kundengebäude sowie der Übergabestation.

Der Kunde ist Eigentümer des Grundstücks. Ein entsprechender Grundbuchauszug wird auf Verlangen Bestandteil dieses Vertrages.

Der Anschluss wird für eine zukünftige Anschlussleistung erstellt, die im Datenblatt benannt ist. Die Anschlussleistung wurde auf der Grundlage einer vom Kunden veranlassten Ermittlung des Wärmebedarfes seines Gebäudes festgelegt und dem Netzbetreiber mitgeteilt.

Eine Wärmelieferung setzt voraus, dass neben diesem Vertrag ein Fernwärmeliefervertrag abgeschlossen wird. Wird der Fernwärmeliefervertrag vor Abschluss dieses Vertrages oder zeitgleich abgeschlossen, so müssen sich die dort vorgesehene und hier geregelte Anschlussleistung entsprechen; wird bei späterem Abschluss des Fernwärmeliefervertrages eine geringere Leistung bestellt, besteht kein Anspruch auf teilweise Rückzahlung der Zahlungen, die aufgrund dieses Vertrages für die in Ziffer 7 festgelegte Anschlussleistung zu erbringen sind. Eine höhere Leistung bedarf der Nachzahlung.

3. Übergabestation und Eigentumsverhältnisse

Der Netzbetreiber ist Eigentümer und Betreiber des Fernwärmeanschlusses einschließlich der Übergabestation. Die Anlagen verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers. Sie werden bei Vertragsende vom Kundengrundstück entfernt. Abweichend davon ist der Netzbetreiber berechtigt, die im Grundstück des Kunden verlegten Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück zu belassen. Er verpflichtet sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Energie bis einschließlich der Übergabestation, sowie die Zähler auf eigene Kosten stets in einem guten, betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Energieversorgung des Kunden gewährleistet ist.

Die Übergabestation besteht im Wesentlichen aus Rohrleitungen, Absperrarmaturen, sowie Mess- und Regelorganen; die Anlage des Netzbetreibers endet an den sekundärseitigen Anschlüssen des Heizungsvor- und -rücklaufes sowie der Kalt- und Warmwasseranschlüsse für die Trinkwarmwasserversorgung. Die technischen Details der Übergabestation und die Anforderungen an die daran angeschlossene Kundenanlage in den TAB geregelt. Der Kunde verpflichtet sich, am Installationsort der Übergabestation einen Kaltwasseranschluss, einen Abwasser-Bodeneinlauf und einen 230V-Netzanschluss vorzuhalten, die der Netzbetreiber kostenfrei zum Betrieb der Übergabestation nutzen darf.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) und Hausanschlusskosten (HAK)

Der BKZ wird auf Basis des § 9 AVBFernwärmeV ermittelt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vor Errichtung des Hausanschlusses einen Abschlag von 50% des ermittelten BKZ zu erheben. Er ist erst dann verpflichtet, mit den Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses zu beginnen, wenn die Abschlagszahlung auf einem seiner Konten eingegangen ist. Der verbleibende Zahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung (ohne Übergabestation) zur Zahlung fällig.

Wird die Anschlussleistung wesentlich erhöht, kann ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben werden. Bei Reduzierung der Vertragsleistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits fälliger oder bezahlter Baukostenzuschüsse.

Die HAK werden auf Basis des §10 AVBFernwärmeV ermittelt. Sie können bis zu 100% nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden. Die im Preisblatt genannten Kosten eines Standardanschlusses beinhalten eine Hausanschlussleitung mit einer Länge von 10m, gerechnet ab Straßenmitte bis zu den Absperrarmaturen unmittelbar hinter dem Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude des Kunden. Bei einer darüber hinausgehenden Leitungslänge ist der im Preisblatt genannte Zuschlag für jeden angefangenen Meter der über 10 m hinausgehenden Leitungslänge zu entrichten.

In den Hausanschlusskosten sind ferner die Kosten der Übergabestation einschließlich deren Installation enthalten.

Die Übergabestation entspricht den in den TAB beschriebenen technischen Vorgaben. Wünscht der Anschlussnehmer eine davon abweichende technische Ausgestaltung, so hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Diese werden dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber aufgegeben. Der Netzbetreiber beginnt mit der Errichtung der so geänderten Hausanschlussstation nicht vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden über die mit den Änderungen verbundenen Mehrkosten. Lässt sich die Hausanschlussstation nicht unmittelbar an der Eintrittsstelle der Fernwärmeleitungen in das Gebäude des Kunden installieren, so trägt der Kunde die mit der Erstellung zusätzlicher Leitungen verbundenen Kosten.

Die Hausanschlusskosten sind zwei Wochen nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung (ohne Übergabestation) zur Zahlung fällig.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Netzbetreiber und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Errichtung, Änderung, Wartung und Bedienung der technischen Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

6. Preise

Bei Abschluss des Fernwärmeanschlussvertrages gelten die Preise des gültigen Preisblattes:

| 6.1 Baukostenzuschuss | Netto | brutto |
|--|--------------|--------------|
| Zuschuss zum Fernwärmenetz Bauabschnitt I. Der Preis ist gestaffelt nach bereitgestellter Wärmeanschlussleistung | | |
| Für die ersten 100 kW | 55,00 EUR/kW | 65,45 EUR/kW |
| Für die nächsten 400 kW | 35,00 EUR/kW | 41,65 EUR/kW |
| Für alle weiteren | 15,00 EUR/kW | 17,85 EUR/kW |

| 6.2 Anschlusskosten | Netto | brutto |
|--|-------------------|-------------------|
| Für die Herstellung des Hausanschlusses inkl. 10 m Hausanschlussleitung und der Übergabestation. Der Preis richtet sich nach Größe der Übergabestation | | |
| Bis 40 kW | bis 1.500,00 EUR | bis 1.785,00 EUR |
| Bis 100 kW | bis 2.500,00 EUR | bis 2.975,00 EUR |
| Bis 300 kW | bis 5.000,00 EUR | bis 5.950,00 EUR |
| darüber | bis 10.000,00 EUR | bis 11.900,00 EUR |

| | | |
|--|------------|------------|
| Mehrlängen kosten pro angefangenem Meter | 125,00 EUR | 148,75 EUR |
| Mehrkosten durch besonderen Aufwand, der gemäß TAB nicht in den Pauschalsätzen für Hausanschluss und Mehrlängen enthalten ist, wird nach Aufwand abgerechnet | | |

Die in Rechnung gestellten Anschlusskosten richten sich nach Art und Umfang der Auslegung des Hausanschlusses (Länge der Hausanschlussleitung, Hausanschluss, Übergabestation). Die Übergabestation wird bei Abschluss des Fernwärmeliefervertrages installiert. Die technischen Daten und Kosten sind im Datenblatt zu diesem Vertrag festgehalten

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Laufzeit dieses Vertrages endet nicht vor Ablauf der in einem ergänzend abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag geregelten Laufzeit.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Kaufbeuren.

Alle zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten können bei Bedarf elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Der Betreiber verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Marktoberdorf, den

Marktoberdorf, den

Unterschrift Netzbetreiber

Unterschrift Kunde